



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Wollzeile 1-3
1010 Wien

GZ: 10.305/45-4/2000

Wien, 24. Mai 2000

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zu dem mit Schreiben vom 28. April 2000, GZ 920.800/41-II/A/6/00, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Einleitend wird angemerkt, dass mit dem vorliegenden Novellentwurf neuerlich einschneidende Maßnahmen im Pensionsrecht der Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen getroffen werden sollen. Die Vorgangsweise, in immer kürzeren Abständen gravierende Änderungen vorzunehmen, macht eine geordnete Lebensplanung, die auch die Zeit nach dem Aktivstand miteinschließen sollte, mangels Vorhersehbarkeit zunehmend schwieriger.

Weiters ist zum vorliegenden Entwurf aus frauenpolitischer Sicht mit Bedauern festzuhalten, dass eine geschlechterspezifische Analyse der Ausgangssituation und der Auswirkungen der geplanten Reform nicht vorgenommen wurde. Der Entwurf wurde in etwa

zeitgleich zum entsprechenden Entwurf im Bereich der ASVG-Pensionen zur Begutachtung versendet. Die Erläuterungen zur Pensionsreform im ASVG-Bereich stellen jedoch in einigen Bereichen die unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter von den vorgesehenen Maßnahmen dar, wohingegen die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf diesen Unterschieden kaum Beachtung schenken.

Diese Vorgangsweise enttäuscht umso mehr, als im Regierungsübereinkommen festgelegt wurde, dass Frauenpolitik ein breiter politischer Gestaltungsauftrag ist und damit in die Zuständigkeit von allen Ressorts fällt. Die Umsetzung dieses Ansatzes erfordert jedoch eine Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Ausgangslagen und Auswirkungen, die in den Erläuterungen auch nachvollziehbar dargestellt werden sollte.

Weiters wäre es wünschenswert, wenn im Zuge der Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehaltsgesetzes 1956, des Pensionsgesetzes 1965 sowie des Nebengebühreuzulagengesetzes 1971 auch die sprachliche Unterscheidung von Frauen und Männern Eingang finden würde und die geschlechtsspezifischen Anreden wie „Beamtin oder Beamter“ und „Ehegattin oder Ehegatte“ verwendet würden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (§§ 15, 15a und 15b BDG 1979)

Eine ergänzende Regelung in § 15 Abs. 2 BDG 1979 betreffend den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe einer Ruhestandsversetzungserklärung analog § 15 Abs. 1 wird für erforderlich erachtet.

Der Gesetzestext (§ 15a Abs. 1 Z 3 BDG 1979) schließt eine amtswegige Ruhestandsversetzung aus, wenn innerhalb der nächsten sechs Monate eine Vorrückung in der Funktionszulage oder im Fixgehalt zu erwarten wäre, die Erläuterungen sprechen hingegen in diesem Zusammenhang allgemein von „einer in sechs Monaten noch zu erwartenden Vorrückung“.

Unklar bleibt die Wirkung einer allfälligen Berufung gegen einen amtswegigen Ruhestandsversetzungsbescheid; daher wäre analog § 14 Abs. 6 BDG 1979 eine Beurlaubung für die Dauer des Berufungsverfahrens vorzusehen (§ 15a Abs. 2 BDG 1979).

Das in § 15b Abs. 3 Z 1 BDG 1979 enthaltene Zitat „§ 53 Abs. 1 lit. h“ wäre durch „§ 53 Abs. 2 lit. h“ zu ersetzen.

Es wird angeregt, die Zitierung von MSchG und EKUG in § 15b Abs. 1 Z 2 und 4 BDG 1979 insofern klarzustellen, dass Karenzurlaube auch in späteren (= jüngeren) Fassungen zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen bzw. gem. Z. 4 ausgeschlossen werden.

Der letzte Halbsatz in § 15b Abs. 1 Z 4 BDG 1979 („soweit diese Zeit als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet worden ist“) kann entfallen, da dieses Kriterium in Z 4 bereits genannt wird.

Eine Verdeutlichung, dass in § 15b Abs. 1 Z 3 BDG 1979 keine Unterscheidung zwischen unbedingt und bedingt angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten getroffen werden soll, wäre zumindest in den Erläuterungen wünschenswert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei einem zeitlichen Zusammentreffen von bedingt und unbedingt oder von zwei unbedingt anzurechnenden Ruhegenussvordienstzeiten die Dienstbehörde bisher die günstigere Anrechnungsart gewählt hat, die sich aber im Hinblick auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit nunmehr nicht als die günstigere Regelung darstellen muss. Der Gesetzgeber sollte daher eine entsprechende Änderungsmöglichkeit - vor allem in Hinblick auf den besonderen Pensionsbeitrag - vorsehen.

Anzumerken ist weiters, dass bei Beamten die **Zeiten des Zivil- und Präsenzdienstes** zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen, diese Zeiten aber nach § 253b Abs. 1 letzter Satz ASVG i.d.F. des Entwurfes eines SRÄG 2000 nicht als Beitragszeiten gelten.

Diese Ungleichbehandlung fällt umsomehr ins Gewicht, als männliche Beamte hinsichtlich des Anfallsalters und der Abschlagsregelung ohnehin gegenüber männlichen Versicherten in der gesetzlichen Pensionsversicherung begünstigt sind, sodass von einer Harmonisierung in diesem Punkt nicht die Rede sein kann.

Hingegen ist hinsichtlich der **Zeiten der Kindererziehung** auf Folgendes zu verweisen: Sowohl für nach dem ASVG Versicherte als auch für Beamte besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen von 40/45 Beitragsjahren (Frauen/Männer-ASVG) bzw. 40 Beitragsjahren (Beamte) mit Vollendung des 55./60. Lebensjahres vorzeitig die Pension/den Ruhestand anzutreten.

Hier scheint die geplante Regelung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit für bestimmte Fälle von Beamtinnen - und zwar für jene, die als Beamte ihre Kinder erzogen haben, ungünstiger als die im ASVG, GSVG und BSVG beabsichtigte mögliche Anrechnung von 60 Monaten der Kindererziehung als Beitragszeit.

Für Beamtinnen können Zeiten des Mutterschafts- bzw. Elternkarenzurlaubes unter Berücksichtigung des absoluten Beschäftigungsverbotes nach der Geburt maximal im Ausmaß von 22 Monaten bzw. für Geburten vor dem 1.7.1990 bloß im Ausmaß von 10 Monaten pro Geburt als beitragsgedeckte Zeit für den vorzeitigen Ruhestand berücksichtigt werden.

Es wird - im Sinne einer Harmonisierung der Systeme - daher angeregt, auch die Zeit eines Anschlusskarenzurlaubes nach § 75 BDG im maximalen Ausmaß von 36 Monaten als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 13c GG 1956)

Diese Bestimmung erscheint für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten vor allem insofern problematisch, als sich Beamte bei länger dauernden Krankenständen auf Anordnung gemäß § 52 Abs. 2 BDG 1979 ohnehin spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Pensionierungsverfahrens wegen dauernder Dienstunfähigkeit ebenfalls die Dienst(un)fähigkeit des Beamten/der Beamtin überprüft wird. Dies hat durch die Einholung eines Gutachtens des Bundespensionsamtes zu geschehen; die dadurch entstehende lange Verfahrensdauer liegt zur Gänze außerhalb der Sphäre der betroffenen Bediensteten und soll daher keinesfalls zu deren Lasten gehen.

Diese Problematik wiegt umso schwerer, als keinesfalls ausgeschlossen ist, dass eine allfällige Bezugskürzung auch Auswirkungen auf die Pensionshöhe (Einführung der Ruhegenussberechnungsgrundlage ab 1. Jänner 2003) haben könnte. Es fehlt nämlich außerdem eine eindeutige Festlegung, welche Bemessungsgrundlage in diesem Fall der Berechnung des Pensionsbeitrages zu Grunde zu legen ist.

Zu Art. 3 Z 2-5 (§ 4 PG 1965)

§ 4 PG 1965 regelt ab 1. Jänner 2003 die im Zusammenhang mit der Durchrechnung eingeführte Ruhegenussberechnungsgrundlage. Diejenigen Regelungen, die derzeit in § 4 PG 1965 getroffen werden, werden ab diesem Zeitpunkt in § 5 PG 1965 zu finden sein. Sollte geplant sein, die Novellierungen des § 4 PG (geltende Fassung) auch nach dem 31. Dezember 2002 aufrecht zu erhalten, müsste eine entsprechende Novellierung auch des § 5 PG 1956 (mit Inkrafttreten 1. Jänner 2003) vorgenommen werden.

Zu Art. 3 Z 10-16 (§§ 15a-15e PG 1965) Neuregelung der Versorgungsgenüsse

Berechnungsformel und Spreizung neu:

Die Höhe der Witwen(Witwer)-Pension soll nicht mehr zwischen 40 % und 60 %, sondern zwischen 0 % und 60 % der Pension des(der) verstorbenen Versicherten variieren. Sind beide Berechnungsgrundlagen gleich hoch, beträgt die Hinterbliebenenleistung künftig 40 % (bisher 52 %).

„Schutzbetrag“

Um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden, wird der so genannte „Schutzbetrag“ auf S 20.000,-- (derzeit: S 16.936,--) angehoben. Wenn die Summe aus Witwen(Witwer)-Pension und eigenem Einkommen diesen Betrag nicht erreicht, wird die Hinterbliebenenleistung bis auf 60 % erhöht.

Neu: Leistungsbergrenze

Überschreitet im Fall des Zusammentreffens einer Eigenpension oder/und eines Erwerbseinkommens mit einer Witwen(Witwer)-Pension die Summe dieser Einkommen die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (derzeit S 86.400,--), vermindert sich die Hinterbliebenenleistung um den Überschreibungsbetrag bis auf S 0,--.

Die erweiterte Spreizung erscheint in all jenen Fällen, in denen ein hohes Eigeneinkommen bzw. -pension vorliegt, aufgrund der Bedarfsorientierung sowie der Unterhaltsfunktion des Hinterbliebenenrechts gerechtfertigt.

In bestimmten Konstellationen kann sich allerdings die neue Berechnungsformel bei niedrigen Einkommens- bzw. Pensionsbeziehern verschlechternd auswirken, nämlich dort, wo beide Ehepartner eine niedrige, von der Höhe her gleiche oder ähnliche Berechnungsgrundlage haben: in diesen Fällen reduziert sich die Höhe der Hinterbliebenenpension von derzeit 52 % auf 40 %.

Beispiel:

Beide Ehepartner sind bereits Pensions- bzw. Ruhegenuss-Bezieher in der Höhe von jeweils S 10.500,--. Nach geltendem Recht beträgt die Hinterbliebenenleistung S 5.250,--. Nach der geplanten Änderung würde sich eine Kürzung auf S 4.200,-- ergeben.

Es wird daher vorgeschlagen, hier aus familien-, sozial- und gleichheitspolitischer Sicht eine Günstigkeitsregelung einzubauen: Wenn sich bei vergleichender Berechnung herausstellt, dass die bisherige Formel das günstigere Ergebnis bringt, sollte diese zur Anwendung kommen.

Zu Art. 3 (§ 62e PG 1956)

Im Zuge der PG-Novelle BGBl. I Nr. 138/1997, die im Bereich der öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Ermittlung des Ruhegenusses auf der Grundlage einer Ruhegenussberechnungsgrundlage vorsieht, wurde für Jahrgänge, denen ein Ruhegenuss erstmals zwischen den Jahren 2003 und 2019 gebührt, eine etappenweise Einführung dieser neuen Pensionsberechnungsform festgelegt. Gleichzeitig wurde für diejenigen Beamten und Beamtinnen, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, in § 62e PG 1956 ein gegenüber den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 GG 1965 und der §§ 56 Abs. 3a oder 57 Abs. 2 PG 1956 ein um 1,5 Prozentpunkte verminderter (besonderer) Pensionsbeitrag vorgesehen.

Diese Umstände wären durch eine Adaptierung des § 62e Abs. 12 PG 1956, die der Erhöhung des Pensionsantrittsalters Rechnung tragen würde, zu berücksichtigen.

Schließlich wird noch aus redaktioneller Sicht darauf hingewiesen, dass bei den Erläuterungen zu den §§ 4 und 5 Abs. 6 Pensionsgesetz 1965 der Artikel unrichtig bezeichnet wird bzw. ein Druckfehler vorliegt.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Weiters wurde die Stellungnahme dem Parlament auch auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
K o g l b a u e r